

## **NEUENTWURF DER SATZUNG**

### **§ 1 name und sitz**

der deutsche zweig des service civil international trägt den namen  
"service civil international — deutscher zweig — e.v."  
erhat seinen sitz in bonn.

### **§ 2 zweck**

1. der sci — deutscher zweig — e.v. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige zwecke (§ 17 steueranpassungsgesetz und gemeinnützigkeitsverordnung), insbesondere durch förderung des gedankens der internationalen verständigung durch das mittel der volksbildung.
2. der sci — deutscher zweig — e.v. will die ursachen sozialer ungerechtigkeiten aufdecken und der öffentlichkeit bewußt machen, indem er eine permanente analyse der gesellschaftlichen situation durchführt und die öffentlichkeit mit deren ergebnissen konfrontiert.
3. der sci — deutscher zweig — e.v. führt internationale gemeinschaftsdienste — insbesondere arbeitsseminare — durch; diese arbeit konzentriert sich auf projekte für gesellschaftlich unterprivilegierte.
4. der sci — deutscher zweig — e.v. arbeitet für die anerkennung der teilnahme von militärdienstverweigerern an gemeinschaftsdiensten des sci als alternativdienst.
5. der sci — deutscher zweig — e.v. bemüht sich, seine aktivitäten mit allen organisationen und einrichtungen zu koordinieren, die ähnliche ziele und arbeitsweisen haben.

### **§ 3 mitgliedschaft**

1. mitglieder des vereins können natürliche und juristische personen werden. der beitritt ist schriftlich zu erklären. der austritt kann jederzeit durch schriftliche erklärung mit wirkung zum jahresende erfolgen. über die verweigerung der aufnahme und über den ausschluß eines mitglieds entscheidet der vorstand. gegen die entscheidung des vorstandes ist die berufung an die mitgliederversammlung gegeben; diese entscheidet endgültig.
2. die höhe des mitgliedsbeitrages wird von der mitgliederversammlung festgesetzt.

### **§ 4 organe**

organe des sci — deutscher zweig — e.v. sind :

- a) die mitgliederversammlung
- b) die arbeitskreise
- c) der vorstand

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. mitgliederversammlungen sind vom vorstand unter angabe der tagesordnung schriftlich mit einer frist von mindestens 14 tagen einzuberufen.
2. auf mitgliederversammlungen sind nur anwesende mitglieder stimm- und wahlberechtigt.
3. die aufgaben der mitgliederversammlung sind insbesondere :
  - a) entgegennahme und genehmigung des geschäfts- und kassenberichts
  - b) wahl der vertreter für den vorstand
  - c) aufnahme und ausschluß von mitgliedern in berufungsfällen

### **§ 6 arbeitskreise**

1. die arbeitskreise arbeiten kontinuierlich in speziellen aufgabenbereichen, die für die gestaltung der arbeitsseminare und seminare sowie für die allgemeine theoretische durchdringung der gesamten arbeit des sci notwendig sind.

2. arbeitskreise können mit zustimmung des vorstands gebildet werden.
3. die arbeitskreise benennen gemeinsam ihre delegierten für den vorstand. stimmrecht besitzen alle mitarbeiter der arbeitskreise.

#### § 7 vorstand

1. der vorstand setzt sich paritätisch zusammen aus :
  - a) von der mitgliederversammlung gewählten vorstandsmitgliedern
  - b) den delegierten der arbeitskreise
  - c) den hauptamtlichen mitarbeitern des vereins
2. der vorstand wählt aus seiner mitte den geschäftsführenden vorstand von mindestens zwei personen. dieser ist vorstand im sinne des § 26 BGB.
3. der vorstand leitet die arbeit des vereins. er ist beschlußfähig, wenn mehr als die hälfte seiner mitglieder anwesend ist. er trifft seine entscheidungen mit einfacher mehrheit der anwesenden vorstandsmitglieder.
4. die sitzungen des vorstands sind öffentlich.

#### § 8 buchprüfer

1. der sci — deutscher zweig — e.v. hat zwei buchprüfer. ihnen obliegt die rechnerische und sachliche prüfung aller aufgezeichneten geschäftsvorgänge.
2. für die ordnungsgemäße wahrnehmung ihrer aufgaben sind sie der mitgliederversammlung verantwortlich. ihr ist ein prüfungsbericht vorzulegen.

#### § 9 satzungsänderung

1. satzungsänderungen sind nur möglich, wenn die anträge zur satzungsänderung mit der einladung zur mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
2. satzungsänderungen, die von gerichts-, finanz- oder verwaltungsbehörden aus formellen gründen verlangt werden, kann der vorstand von sich aus vornehmen.

#### § 10 sicherung der gemeinnützigkeit

1. das vermögen und die einnahmen des vereins dürfen nur für die in § 2 genannten zwecke verwendung finden.  
die mitglieder erhalten keine gewinnanteile und in ihrer eigenschaft als mitglieder auch keine sonstigen zuwendungen aus den mitteln des vereins. ein anspruch auf rückgewährung gezahlter beiträge oder spenden oder sonstiger einlagen besteht nicht.
2. es darf keine person durch verwaltungsaufgaben, die den zwecken des vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe vergütungen begünstigt werden.
3. bei auflösung oder aufhebung des vereins oder bei wegfall seines zweckes wird das vermögen des vereins an den verband moderne sozialarbeit, sitz kiel, verteilt.

—